

Satzung des FCK-Fanclubs "Lautrer Wellemacher e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Lautrer Wellemacher e.V." und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Die Anschrift wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Club hat den Zweck, den 1. FC Kaiserslautern bei allen Spielen zu unterstützen.
2. Der FCK-Fanclub "Lautrer Wellemacher" ist bestrebt, die humanen Ziele des 1. FC Kaiserslautern zu unterstützen.
3. Des weiteren ist der Club bestrebt, die sozialen Ziele der Stadt Kaiserslautern zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Club gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Clubs ideell und/oder materiell fördern.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Club bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zusage durch den/die Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Club. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Clubs wahrzunehmen.
3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im I. Quartal zu zahlen.

§ 7 Haftung des Clubs

1. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Ausübung des Sportes oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs zuziehen.
2. Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Clubs sind
 - a) die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat

§ 9 Hauptversammlung

1. Anträge und Anregungen sind bei dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.

2. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfern,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Clubs.
3. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) dies der Clubvorstand für erforderlich hält.
 - b) auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern, der die zu behandelnde Tagesordnung beinhalten muss.
2. Auch diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie unter §11 Punkt 2 beschrieben bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Ihr Zweck ist:
 - a) Erledigung von laufenden Geschäften,
 - b) Behandlung von Wünschen und Anträgen der Clubmitglieder.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Mitgliederbetreuer
 - e) dem Kassierer

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach §14 Beschlüsse gefasst werden.
 1. Rechtsgeschäfte über 100,- Euro, die außerhalb der beschlossenen Aktivitäten liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der letzte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen

§ 13 Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Club nach innen und außen. Sie sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne und Wohlwollen des Clubs.
2. Der 1. Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Clubvorstandes.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 15 Haftung

1. Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen clubeigenen Gegenstände besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust.
2. Die übernommenen Gegenstände dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.
3. Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgen.
4. Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 17 Auflösung

1. Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein, von denen sich mindestens 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. Im Falle der Auflösung des Clubs bestimmt die Hauptversammlung, wofür das Vermögen verwendet wird.

§ 18 Eintragung in das Vereinsregister

1. Die Mitglieder haben einstimmig beschlossen, den FCK-Fanclub "Lautrer Wellemacher" in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde am 26.Mai 2000 errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre
3. Der Ältestenrat beruft bei fehlendem Vorstand eine Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Gegebenenfalls führt er die Auflösung des Vereines nach §17 durch.
4. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht Mitglied des Vorstandes sein,
5. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der letzte Ältestenrat bleibt bis zur Neuwahl des neuen Ältestenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2000